

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderungsverordnung der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) Stellung nehmen zu können. Der SoVD hat sich lange gegen Wahlrechtsausschlüsse eingesetzt und gefordert, Menschen in Betreuung die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen. Mit der durch den Landtag beschlossenen Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses ist dieser Forderung 2019 entsprochen worden. Durch die erweiterten Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ergeben sich nun aber auch neue Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Präzisierung von Assistenz beim Wahlvorgang, die in der neuen Verordnung entsprechend vorgenommen werden. Generell ist die Vereinheitlichung von Wahlordnungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene in unseren Augen wichtig, um das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der Wahlregularien für alle Bürger zu erhöhen. Das erkennbare Bemühen, mit der Verordnung den systematischen Zusammenhang bestimmter Passagen zu verbessern, ist daher positiv zu bewerten.

Besonders wichtig sind nach unserem Verständnis folgende Aspekte:

Zu Artikel 1 (Änderung der NLWO)

- zu Nummer 3 (§ 16 NLWO), Buchstabe b: Die Klärung wird positiv bewertet.
- zu Nummer 4 (§ 21 NLWO): Der SoVD unterstützt den Abbau von Hürden für die Beantragung von Wahlscheinen, zu denen auch die stellvertretende Antragstellung unter Vorlage einer Vollmacht gehört. Da nicht alle Wahlräume barrierefrei zugänglich sind, ist es für Menschen mit Behinderungen umso wichtiger, mit Hilfe eines Wahlscheins auf andere Wahlräume ausweichen zu können.
- zu Nummer 5 (§ 22 NLWO): Die Klarstellung wird als wichtig und richtig erachtet, um die Zusendung von Briefwahlunterlagen auch für Personen zu erleichtern, die sich nicht an ihrer Meldeadresse aufhalten.
- zu Nummer 8 (§ 32 NLWO): Wir begrüßen den Beitrag zum Schutz der Kandidat*innen, der durch die Änderung ermöglicht wird. Dies ist auch ein relevanter Aspekt, um Kandidaturen von vulnerablen Personen zu fördern und auch das passive Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu schützen.
- zu Nummer 11 (§ 37 NLWO), Buchstabe b: Die Systematisierung der Regelungen zu Stimmzettelschablonen und die Verankerung in einem eigenen Absatz (2a) trägt der Bedeutung angemessen Rechnung. Wir bewerten diese Neuformulierung daher als sehr positiv.
- zu Nummer 12 (§ 39 NLWO), Buchstabe a und b: Der SoVD begrüßt die Klarstellung und unterstreicht, dass die Höchstpersönlichkeit der Wahl auch für Personen gilt, die auf Assistenz angewiesen sind. Die

Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten durch die Aufhebung von Wahlrechtsausschlüssen erhöht tendenziell den betroffenen Personenkreis, so dass die Abgrenzung von legitimer Assistenz und illegitimer Stellvertreterwahl ein zentraler Aspekt ist. Die Beschränkung auf technische Hilfe bei der Umsetzung einer vorher durch die Wählerin oder den Wähler zu treffenden Wahlentscheidung ist daher deutlich hervorzuheben. Dies leistet die Änderungsverordnung in hohem Maße. Der Hinweis auf die Strafbarkeit auch des Versuchs, gegen die Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person im Rahmen von zulässiger Assistenz das Ergebnis zu verfälschen, trägt dem ebenfalls Rechnung.

- zu Nummer 14 (§ 48 NLWO), Buchstaben a-c: Äquivalent zu Nummer 12 begrüßt der SoVD auch hier die Hervorhebung und Klärung der Vorschriften. Die explizite Zulassung von Hilfspersonen in der Wahlkabine unter Buchstabe c wird positiv bewertet, da sie hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Artikel 2 (Änderung der NKWO)

- zu Nummer 1 (§ 6 NKWO): Die Anpassung des Wortlauts an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bewerten wir positiv.
- zu Nummer 6 (§ 38 NKWO), Buchstabe a: Entsprechend unserer Bewertung der Änderung der NLWO unterstützen wir auch die genannte Maßnahme, um den Schutz von Kandidaten*innen auf kommunaler Ebene zu erhöhen.
- zu Nummer 9 (§ 41 NKWO) und Nummer 11 (§ 48 NKWO): Entsprechend unserer Bewertung der Änderung der NLWO unterstützen wir auch die genannten Maßnahmen.
- zu Nummer 12, Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2 NKWO): Die Angabe „Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben“ sollte ergänzt werden durch einen Hinweis, dass Assistenz und Hilfe bei der Durchführung der Wahl (nicht bei der Wahlentscheidung) zulässig und auch spontan möglich ist. Der Ausdruck „nur persönlich“ kann andernfalls missverständlich sein. Die Möglichkeit, Assistenz durch ein Mitglied des Wahlvorstandes zu erhalten (§ 48 Absatz 1 Satz 2: „Auf Wunsch der wählenden Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten“), sollte deutlich kommuniziert werden. Die zu Neutralität verpflichteten Mitglieder des Wahlvorstandes können technische Hilfe leisten, wenn die Wahlentscheidung eindeutig kommuniziert werden kann, und dies ermöglicht auch ein alleiniges Aufsuchen des Wahlraumes.

Insgesamt teilen wir die Auffassung, dass sich die Änderungen positiv auf Menschen mit Behinderungen auswirken und die Rechtssicherheit für die beteiligten Personen erhöht. Langfristig muss es zugleich Ziel sein, die Barrierefreiheit innerhalb des gesamten Wahlprozesses zu gewährleisten, um das aktive und passive Wahlrecht für alle zu garantieren. Daher sehen wir weiteres Potenzial, die Barrierefreiheit im Kontext von demokratischen Wahlen zu erhöhen:

- Barrierefreiheit sollte als anzustrebender Standard für alle Wahlräume in der Verordnung verankert werden. Bisher ist dieser Standard noch nicht gegeben, und die gültige NLWO bleibt an dieser Stelle zu unverbindlich (§ 38 Absatz 2 Satz 1): „(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.“ (kursiv hinzugefügt). Die Teilnahme an Wahlen für Menschen mit

Behinderung muss jedoch „ermöglicht“, nicht nur „erleichtert“ werden. Die Zugänglichkeit ist somit stets zu beachten.

- Darüber hinaus könnte eine Generalklausel, die dazu verpflichtet, auf die Barrierefreiheit von Wahlen hinzuwirken und angemessene Vorkehrungen zu treffen, ein geeigneter Beitrag sein, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch auf Landesebene voranzubringen.
- Bei der Einteilung der Wahlbezirke durch die Kommunen soll die Einrichtung von Sonderwahlbezirken oder mobilen Wahlvorständen (zum Beispiel in Pflegeheimen) großzügig gehandhabt werden, weil dies in hohem Maße den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen entgegenkommt. Dies hat eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales deutlich untermauert.
- Der Aspekt der Barrierefreiheit betrifft auch die Verständlichkeit und einfache Handhabung von Wahlmaterialien, insbesondere der Stimmzettel. Dort sollte nach Möglichkeit auf eine zugängliche Gestaltung abgezielt werden. Menschen, die nicht oder nur schlecht lesen können, wäre mit dem Abdruck von Fotos und Symbolen auf den Stimmzetteln geholfen. In der genannten Studie äußerten zwei Drittel der Befragten den Wunsch nach einer entsprechenden Assistenz. Falls dem nicht entsprochen werden kann, muss zumindest auf eine gute Lesbarkeit sowie Leserlichkeit geachtet werden.
- Langfristig sollte die Zulassung von digitalen Hilfsmitteln stärker geprüft werden. In der Gesamtbetrachtung begrüßt der SoVD die Verordnung zur Änderung der NLWO und NKWO und unterstützt das Bemühen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu klären, auch wenn noch weiteres Potenzial besteht, um eine gleichberechtigte Teilhabe für alle zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik